

WANDEL DARLEHENSVERTRAG

zwischen der
Bergbahnen Adelboden AG
Bonderlenstrasse 4, 3715 Adelboden
Unternehmens-Identifikationsnummer CHE-110.512.992
- nachfolgend «**BAAG**» -

und (*bitte Vornamen, Nachnamen und Adresse einfügen*):

- nachfolgend **Darlehensgeber:in** als «**DG**» abgekürzt –

Und umfasst gleichermaßen weibliche und männliche Personen.

Präambel

Die BAAG verfolgt derzeit mehrere strategische Entwicklungsprojekte, die eine nachhaltige Modernisierung der alpinen Transport- und Freizeitinfrastruktur im Gebiet Adelboden zum Ziel haben. Das Polarsternprojekt dieser Vorhaben ist die Direttissima als Ersatz der Sillerenbahn, welche den Zugang zum Ski-, Wander- und Bikegebiet verbessert, die touristische Entwicklung der Region stärkt und einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Tals leisten soll.

Für die Umsetzung dieser und weiterer Projekte ist eine Erweiterung der finanziellen Basis notwendig. Zur Stärkung der Eigenmittel und zur Sicherstellung der Realisierung der geplanten Investitionen – insbesondere der Direttissima nach erfolgter Genehmigung des Nutzungsplans – bietet die BAAG den vorliegenden Wandeldarlehensvertrag an. Mit dem Abschluss dieses Vertrags leistet der DG einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der laufenden Entwicklungsprojekte und kann sich durch die spätere Umwandlung des Darlehens in Aktien an der langfristigen Zukunft der BAAG beteiligen.

Hierfür vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Vertragsgegenstand

Der DG gewährt der BAAG ein Wandeldarlehen zur Finanzierung ihrer strategischen Entwicklungsprojekte, einschliesslich des Polarsternprojekts Direttissima. Das Darlehen wird bei Fälligkeit zwingend und vollständig in Aktien der BAAG umgewandelt; eine Rückzahlung des Darlehens in Geld findet nicht statt.

2. Rechtsgrundlage

Der Vertrag stützt sich auf den Beschluss der Generalversammlung der BAAG vom 22. November 2025 über eine bedingte Kapitalerhöhung nach Artikel 653 OR. Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt durch Umwandlung der vorliegenden Wandeldarlehen. Die neuen Aktien sind ab dem Geschäftsjahr ihrer Ausgabe dividendenberechtigt.

3. Darlehensbetrag und Darlehensarten

Zur Auswahl stehen ein **einjähriges Darlehen mit einem Mindestzeichnungsbetrag von 10'000 CHF (oder höher) und einem Zinssatz von 1.25 Prozent p.a.** oder ein **dreijähriges Darlehen mit einem Mindestzeichnungsbetrag von 25'000 CHF (oder höher) und einem Zinssatz von 1.75 Prozent p.a.**

Der DG wählt (**bitte ankreuzen**):

Wandeldarlehen Variante A / ein einjähriges Darlehen mit Zinssatz von 1.25 % p.a.

Wandeldarlehen Variante B / ein dreijähriges Darlehen mit Zinssatz von 1.75 % p.a.

Der DG gewährt ein Darlehen von (**hier bitte den Darlehensbetrag einfügen**):

in Zahlen: _____ CHF

in Worten: _____ CHF

BAAG führt für jede Darlehensvariante ein separates Bankkonto.

Der DG überweist der BAAG den oben genannten Darlehensbetrag nach Unterzeichnung des vorliegenden Darlehensvertrages auf folgendes Konto:

Wandeldarlehen Variante A:

UBS Thun

IBAN CH760023523577738302E

Bergbahnen Adelboden AG, Bonderlenstrasse 4, 3715 Adelboden

Wandeldarlehen Variante B:

UBS Thun

IBAN CH700023523577738303M

Bergbahnen Adelboden AG, Bonderlenstrasse 4, 3715 Adelboden

4. Zahlungstermine und Bedingung der Zahlungspflicht

Das Darlehen muss spätestens am **30.04.2026** einbezahlt werden. Eine Einzahlung vor diesem Datum ist möglich, begründet jedoch keinen Anspruch auf Verzinsung vor dem 30.04.2026.

5. Laufzeit und Wandlungszeitpunkt

Die Laufzeit beginnt am 01.05.2026 und beträgt für Darlehen mit einem Zinssatz von 1.25 Prozent ein Jahr und für Darlehen mit einem Zinssatz von 1.75 Prozent drei Jahre. Am Ende der gewählten Laufzeit wird das Darlehen zwingend in Aktien von BAAG umgewandelt. Eine Rückzahlung in Geld ist ausgeschlossen.

6. Verzinsung

Das einjährige Darlehen wird mit 1.25 Prozent pro Jahr verzinst. Das dreijährige Darlehen wird mit 1.75 Prozent pro Jahr verzinst. Die Verzinsung beginnt in jedem Fall am 01.05.2026, unabhängig vom Zeitpunkt der Einzahlung. Die Zinszahlung erfolgt jährlich per 01.05., erstmals per 01.05.2027.

7. Wandlung

Die Wandlung erfolgt am Ende der jeweiligen Laufzeit. Der Ausgabepreis der Aktien entspricht dem Nennwert von 10 CHF pro Namenaktie. Die Anzahl der zuzuteilenden Aktien ergibt sich aus dem Verhältnis des Darlehensbetrags zum Nennwert; eine Teilwandelung ist ausgeschlossen. Die Emissionsabgabe übernimmt BAAG. Mit der Zuteilung erlangt der DG sämtliche statutarischen und gesetzlichen Aktionärsrechte.

8. Aktionärsrechte

Die neuen Aktien sind den bestehenden Namenaktien vollständig gleichgestellt.

9. Handelbarkeit

Die Wandeldarlehen sind nicht kotiert und nicht handelbar.

10. Informationsunterlagen

Der DG bestätigt, die von der BAAG bereitgestellten Projekt- und Finanzinformationen zur Kenntnis genommen zu haben. Weitere Dokumente wie Statuten oder Planungsunterlagen können bei der BAAG angefordert werden.

11. Regelung des Bezugsrechts im Zusammenhang mit dem Wandeldarlehen

Die BAAG nimmt zur Kenntnis, dass der DG mit Unterzeichnung dieses Wandeldarlehensvertrags auf sein Bezugsrecht bzw. den Erwerb von Aktien im Rahmen der nächsten Kapitalerhöhung verzichtet, da er durch die Wandlung des Darlehens bereits Aktien erwirbt. Dieser Verzicht bezieht sich ausschliesslich auf die nächste Kapitalerhöhung; an allfälligen nachfolgenden Kapitalerhöhungen kann der Darlehensgeber nach Massgabe seines Aktienbesitzes uneingeschränkt teilnehmen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Für alle Streitigkeiten und Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung wird als ausschliesslicher Gerichtsstand Bern vereinbart.

13. Änderungen und Ergänzungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

14. Überbindungsklausel

Bei der Übertragung des Darlehensverhältnisses sowie bei der Übertragung von Aktien sind sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu überbinden, soweit sie nicht von Gesetzes wegen ohnehin auf den Rechtsnachfolger übergehen.

15. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, so werden die Vertragsparteien eine wirksame Regelung vereinbaren, die der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis entspricht. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages wird dadurch nicht berührt.

Der vorliegende Vertrag wird für die Vertragsparteien in zwei Originalexemplaren unterzeichnet.

Unterschriften:

Für die Bergbahnen Adelboden AG

Adelboden, den _____

René Müller, Verwaltungsratspräsident

Nicolas Vauclair, Geschäftsführer

Darlehensgeber:in

Ort und Datum _____

Name und Unterschrift

Name und Unterschrift